



Studiengang	<b>Betriebswirtschaft</b>
Fach	<b>Wirtschaftsprivatrecht</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>BW-WPR-P11-040403</b>
Datum	<b>03.04.2004</b>

**Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:**

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtführenden **zur Verfügung gestellte Papier** und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem **Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer**. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten **zweifelsfrei lesbaren Schrift** abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden **andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche** festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.

Die Klausur enthält insgesamt **7** zu lösende Aufgaben. In Aufgabenblock A bearbeiten Sie bitte beide Fälle. In Aufgabenblock B haben Sie eine **Wahlmöglichkeit**: Bearbeiten Sie bitte hier **5** der **6** Aufgaben.

<b>Bearbeitungszeit:</b>	120 Minuten
<b>Aufgabenblöcke:</b>	-2-
<b>Höchstpunktzahl:</b>	-100-

<b>Hilfsmittel:</b>
BGB, HGB

**BEWERTUNGSSCHLÜSSEL**

Aufgabe	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: <b>Wahlmöglichkeit</b> - 5 von 6 Aufgaben						Σ
	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	25	25	10	10	10	10	10	10	100

**NOTENSPIEGEL**

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

**Aufgabenblock A****50 Punkte****Bearbeiten Sie bitte beide Fälle!****Fall 1****25 Punkte**

A hat sich entschlossen, wegen Rückenbeschwerden sein 5 Jahre altes Wasserbett zu verkaufen. Deshalb hat er in einem Anzeigenblatt folgendes Inserat aufgegeben: „Wasserbett billigst abzugeben, Tel.: 0815/4711“.

Nachdem S die Anzeige interessiert gelesen hat, meldet er sich telefonisch bei A und erkundigt sich nach der Größe des Wasserbetts. Auf die Antwort des A „220x160“ erklärt S erfreut: „Das ist genau die Größe, die ich brauche. Das Bett ist gekauft. Heute abend hole ich es ab. Ich hinterlasse für alle Fälle meine Telefonnummer: 0123/45678.“ A erwidert: „Alles klar!“ und teilt dem S seine Adresse mit.

Als S das Bett mit einem eigens dafür gemieteten Kleintransporter am Abend abholen will, bekommt er von A zu hören, die Sache habe sich erledigt, weil er seiner Nachbarin das Bett versprochen habe. S ist stinksauer und entgegnet: „Entweder geben Sie mir das Wasserbett (9 Punkte) oder Sie erstatten mir die Kosten für den Mietwagen und das Benzingeld (16 Punkte)!“

Ist das Begehren des S begründet?

**Fall 2****25 Punkte**

Mit notarieller Urkunde vom 07.01. bietet V dem K ein Hausgrundstück zum Preis von 200.000 € an. Die Urkunde enthält u. a. folgende Regelungen:

§ 5 Der Kaufpreis ist sofort nach Annahme des Vertragsangebots und Zahlungsaufforderung durch V zu bezahlen.

§ 11 V hält sich an dieses Vertragsangebot bis zum 23.03. gebunden.

Mit notarieller Urkunde vom 09.03. nimmt K das Angebot des V an. V fordert K am 11.03. zur Zahlung auf. Als K am 30.03. noch nicht bezahlt hat, erhält er vom Anwalt des V folgendes Schreiben:

„Mein Mandant fordert Sie auf, Ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem von Ihnen mit Datum 09.03 angenommenen Grundstückskaufvertrag mit meinem Mandanten nachzukommen und den Betrag von 200.000 € bis spätestens 15.04. zu bezahlen.“

Nachdem keine Zahlung erfolgt, verfasst der Anwalt am 20.04. ein erneutes Schreiben mit der Zahlungsaufforderung. Daraufhin überweist K den Betrag.

V verlangt nun von K Ersatz der Anwaltskosten in Höhe von 200 €, die sich jeweils zur Hälfte aus den beiden Schreiben vom 30.03. und 20.04. zusammensetzen. Zu Recht?

**Aufgabenblock B****50 Punkte****Wahlmöglichkeit:**Bearbeiten Sie bitte nur 5 der 6 Aufgaben!**Aufgabe 1****10 Punkte**

Wie ist die Gesetzgebungszuständigkeit zwischen Bund und Ländern aufgeteilt? Geben Sie auch jeweils ein Regelungsbeispiel an!

**Aufgabe 2****10 Punkte**

Nennen Sie 3 Gestaltungsrechte und zeigen Sie die Gemeinsamkeiten von Gestaltungsrechten auf!

**Aufgabe 3****10 Punkte**

Was versteht man unter einem Dauerschuldverhältnis? Durch welches Instrument kann ein Dauerschuldverhältnis beendet werden? **6 Punkte**

Nennen Sie 2 Dauerschuldverhältnisse! **4 Punkte**

**Aufgabe 4****10 Punkte**

4.1 Verstößt in einem Kaufvertrag eine AGB-Klausel gegen § 309 BGB, so **5 Punkte**

- a) ist der gesamte Kaufvertrag unwirksam.
- b) ist der Kaufvertrag wirksam, aber alle AGB-Klauseln unwirksam.
- c) ist der Kaufvertrag grundsätzlich wirksam und nur die gegen § 309 BGB verstoßende Klausel unwirksam.
- d) Ist der Kaufvertrag grundsätzlich wirksam und statt der betreffenden Klausel gilt die gesetzliche Lage.

4.2 K macht gegenüber V eine verjährte Forderung geltend. **5 Punkte**

- a) V muss nicht zahlen, wenn er sich auf die Verjährung beruft.
- b) V muss nicht zahlen, unabhängig davon, ob er sich auf die Verjährung beruft.
- c) V kann mit der Folge der Erfüllung zahlen, da die Forderung noch besteht.

Hinweis: Benennen Sie die richtigen Antworten, Mehrfachnennungen sind möglich!

**Aufgabe 5****10 Punkte**

Man unterscheidet rechtsgeschäftlichen und gesetzlichen Eigentumserwerb. Nennen Sie 5 Tatbestände des gesetzlichen Eigentumserwerbes und geben Sie die jeweilige Vorschrift an!

**Aufgabe 6****10 Punkte**

- 6.1 A verpflichtet sich mündlich gegenüber B als Bürge für ein von B bei der C aufzunehmendes Darlehen. Ist der Bürgschaftsvertrag wirksam? **4 Punkte**
- 6.2 A wird aufgrund des mündlichen Bürgschaftsversprechens in Anspruch genommen und zahlt das Darlehen an C zurück. Ändert sich etwas an der Wirksamkeit des Bürgschaftsvertrages? **2 Punkte**
- 6.3 Spielt es eine Rolle, ob A in seiner Eigenschaft  
a) als Einzelunternehmer, der einen größeren Lebensmittelladen betreibt, oder  
b) als Rechtsanwalt  
die Bürgschaftserklärung abgibt? **4 Punkte**

Studiengang	<b>Betriebswirtschaft</b>
Fach	<b>Wirtschaftsprivatrecht</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>BW-WPR-P11-040403</b>
Datum	<b>03.04.2004</b>

**Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:**

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor, wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist die Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in **rot**, evtl. Zweitkorrektur in **grün**.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus gemäß dem nachstehenden Notenschema sich ergebende Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Diplomprüfungsordnung gilt folgendes Notenschema:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

**21. April 2004**

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

## BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: <b>Wahlmöglichkeit</b> - 5 von 6 Aufgaben						
Aufgabe	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	6	$\Sigma$
max. erreichbare Punkte	25	25	10	10	10	10	10	10	<b>100</b>

**Aufgabenblock A****50 Punkte****Lösung zu Fall 1**

SB 3 Kap. 2.4; SB 5 Kap. 4.4

**25 Punkte****Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Wasserbettes**

S könnte gegen A einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Wasserbettes aus § 433 Abs. 1 BGB haben. Voraussetzung hierfür ist ein wirksam zustande gekommener Kaufvertrag aus Angebot und Annahme. 2 Punkte

Fraglich ist das Angebot. Ein solches könnte in der Zeitungsanzeige des A liegen. Dann müsste diese eine rechtsverbindliche Willenserklärung sein, die Vertragsparteien, Kaufgegenstand und Kaufpreis so bestimmt bezeichnet, dass die andere Vertragspartei mit einem einfachen „ja“ annehmen kann. Hier fehlt es einerseits an der Nennung des Kaufpreises, „billigst“ ist hier nicht hinreichend bestimmt. Außerdem mangelt es am Rechtsbindungswillen, da der Vertragspartner nicht feststeht. A möchte das Bett nur einmal verkaufen. Er will daher Interessenten auffordern, Angebote abzugeben, die er dann annimmt. Die Anzeige ist daher lediglich eine Einladung zum Angebot (invitatio ad offerendum) und kein wirksames Kaufangebot. 4 Punkte

Als Angebot kommt der Anruf des S mit seinem Satz „Das Bett ist gekauft“ in Betracht. Auch hier ist ein Kaufpreis nicht ausdrücklich genannt, die Angabe „billigst“ ist zu unbestimmt. Eine Regelung wie im Werkvertragsrecht (§ 632 Abs. 1 BGB) oder Dienstvertragsrecht (§ 612 Abs. 1 BGB), wonach stillschweigend ein Preis vereinbart sein kann, existiert im Kaufrecht nicht. S hat somit auch kein Angebot abgegeben. 3 Punkte

In den Worten des A „alles klar“ kann ebenso aus denselben Gründen kein Angebot liegen. Außerdem würde es an einer Annahme i. S. v. § 147 BGB fehlen.

Mangels Kaufvertrag hat S sonach keinen Übereignungsanspruch aus § 433 Abs. 1 BGB.

**Anspruch auf Kostenersatz**

S könnte einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die vergebliche Anfahrt aus § 280 Abs. 1 BGB haben. 2 Punkte

Voraussetzung ist ein Schuldverhältnis. Ein Kaufvertrag ist gerade nicht geschlossen worden. In Betracht kommt aber ein vorvertragliches Schuldverhältnis i. S. v. § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Mit dem Anruf des S bei A und dem beabsichtigten Kauf des Wasserbettes ist zweifelsohne ein solches vorvertragliches Schuldverhältnis zwischen S und A zustande gekommen. 3 Punkte

A müsste eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis verletzt haben. Fraglich ist, ob der Verkauf oder die Schenkung des Wasserbettes an seine Nachbarin eine solche Pflichtverletzung ist. Es herrscht aber der Grundsatz der Vertragsfreiheit, A ist es freigestellt, an wen er sein Wasserbett veräußern möchte. Bloße Vertragsverhandlungen können keinen Anspruch auf einen Abschluss des Vertrages begründen. Ein Vorvertrag mit Bindungswirkung liegt nicht vor. 6 Punkte

Zu den Rücksichtspflichten nach § 241 Abs. 2 BGB gehören aber auch Obhuts-, Schutz- und Informationspflichten des anderen Teils. Aufgrund des Telefonats

und der prinzipiellen Übereinstimmung zwischen A und S über den Verkauf des Wasserbetts durfte S darauf vertrauen, dass A das Bett ihm verkaufen würde. A hätte demgegenüber, da er dieses Vertrauen enttäuschte, zumindest weitere Schäden von S abwenden müssen, also insbesondere im Hinblick auf den Erwerb getätigte Ausgaben, die nun sinnlos geworden sind. Für diesen Fall hatte S dem A auch seine Telefonnummer hinterlassen, eine entsprechende Benachrichtigung war dem A daher auch möglich. Damit hat A diese Benachrichtigungspflicht verletzt.

A müsste diese Unterlassen der Benachrichtigung i. S. v. § 276 BGB zu vertreten haben. A hat zumindest fahrlässig gehandelt, eine entsprechende Entlastung ist nicht ersichtlich. Ein Vertreten wird daher vermutet (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB). 3 Punkte

Zu ersetzen ist der durch die Pflichtverletzung entstandene Schaden bzw. die vergeblich gemachten Aufwendungen (§ 284 BGB). S hat die Aufwendungen für die Fahrzeugmiete und das Benzin gerade im Vertrauen auf den vermeintlich abgeschlossenen Vertrag getätigt. Hätte A ihn angerufen, wären diese Kosten nicht entstanden. Der Anspruch auf den Ersatz dieser Kosten aus § 280 Abs. 1 BGB ist daher gegeben. 2 Punkte

**Lösung zu Fall 2**SB 5 Kap. 3.2; SB 2, Kap. 9;  
SB 4 Kap. 2.3 (1. Aufl.) bzw. Kap. 1.2.5 (2. Aufl.)**25 Punkte**

V könnte von K die Anwaltskosten i. H. v. 200 € im Wege eines Verzögerungsschadens aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB ersetzt verlangen. 3 Punkte

*Anmerkung: Da V den Kaufpreis, d. h. die Leistung von K erhalten hat, kommt ein möglicher Schadensersatzanspruch neben der eigentlichen Leistung in Betracht. Abs. 3 scheidet daher als Anspruchsgrundlage aus.*

Voraussetzung ist zunächst ein wirksames Schuldverhältnis. Hier liegt ein Grundstückskaufvertrag vor. K hat das Angebot des V innerhalb der gesetzten Frist angenommen (§ 148 BGB). Die Form nach § 311b Abs. 1 BGB wurde eingehalten, eine sukzessive Beurkundung ist gemäß § 128 BGB zulässig. 3 Punkte

Die weiteren Voraussetzungen gemäß § 286 BGB sind die Nichtleistung trotz Mahnung und Fälligkeit der Leistung. 3 Punkte

Fraglich ist zunächst die Fälligkeit (bzw. Durchsetzbarkeit) des Kaufpreisanspruches. Gemäß § 5 des Kaufvertrages ist eine Fälligkeitsabrede derart getroffen, dass der Kaufpreis mit Annahme des Vertragsangebots und einer Zahlungsaufforderung durch V fällig wird. Eine Einrede des K aus § 320 BGB scheidet wegen seiner Vorleistungspflicht somit aus.

Fraglich ist das Mahnerfordernis. Das Anwaltsschreiben vom 30.03. (ebenso das vom 20.04) stellt eine derartige Mahnung dar, d. h. eine ernsthafte Aufforderung an den Schuldner, endlich zu leisten. Die Bezeichnung als „Mahnung“ ist ebenso keine Wirksamkeitsvoraussetzung wie die Androhung bestimmter Rechtsfolgen. 8 Punkte

Fraglich ist, ob eine Mahnung wegen § 5 des Kaufvertrages gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB entbehrlich ist, sodass bereits zu einem früheren Zeitpunkt Verzug eingetreten sein könnte. Jedoch liegt aufgrund dieser Klausel keine *kalendermäßige* Bestimmung des Leistungszeitpunktes bzw. die Möglichkeit einer kalendermäßigen Berechnung vor. Anknüpfungspunkt ist die Annahme des Vertragsangebots. Dieses ist nicht allein mit Hilfe eines Kalenders bestimmbar, sondern liegt im Belieben des Käufers. Auch für die Ausnahmen nach Nr. 3 und Nr. 4 liefert der Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

K müsste die Nichtzahlung (bzw. verspätete Zahlung) zu vertreten haben (§ 276 BGB). Nach § 280 Abs. 1 S. 2 und § 286 Abs. 4 BGB wird ein Verschulden grds. vermutet. Laut Sachverhalt sind keine den K entlastenden Umstände ersichtlich. 3 Punkte

Fraglich ist der Schaden, der dem V durch die verspätete Zahlung entstanden ist. In Betracht kommen die Kosten für die beiden Mahnungen. Jedoch lag zum Zeitpunkt der 1. Mahnung zum 30.03. noch kein Verzug vor, da erst mit Zugang der Mahnung bei K der Verzug eintritt. Folglich sind diese Kosten nicht erstattungsfähig. Die Kosten der Mahnung vom 20.04. sind hingegen von K zu ersetzen, da er sich zu diesem Zeitpunkt in Verzug mit der Kaufpreiszahlung befindet. 5 Punkte

V kann daher von K nur 100 € gemäß § 280 Abs. 2 BGB ersetzt verlangen.

**Aufgabenblock B****50 Punkte****Lösung Aufgabe 1**

SB 1 Kap. 3.5.2 (Altauf.) bzw. Kap. 1.1.2 (Neuauf.)

**10 Punkte**

Grundsätzlich steht den Ländern die Gesetzgebungskompetenz zu, soweit dem Bund nicht die Gesetzgebungskompetenz zugewiesen ist. Die Kompetenzverteilung regelt sich nach:	1 P.
Ausschließliche Gesetzgebung:	2 P.
z. B. Staatsangehörigkeitsrecht (ebenso richtig: absolute Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung)	1 P.
Konkurrierende Gesetzgebung:	2 P.
z. B. Bürgerliches Recht, Strafrecht	1 P.
Rahmengesetzgebung:	2 P.
z. B. Hochschulwesen	1 P.

**Lösung Aufgabe 2**

SB 2 Kap. 7.2

SB 4 Kap. 4 (1. Aufl.) bzw. Kap. 9 (2. Aufl.)

**10 Punkte**

Anfechtung, Kündigung, Aufrechnung, Rücktritt	je 2 P. max. 6 P.
Gestaltungsrechte wirken auf die Rechtsstellung des Erklärungsempfängers ohne dessen Zutun ein. Zur wirksamen Geltendmachung eines Gestaltungsrechts ist erforderlich:	1 P.
a. Erklärung	1 P.
b. Grund (bei Kündigung eingeschränkt)	1 P.
c. Ausübung grds. innerhalb einer bestimmten Frist	1 P.

**Lösung Aufgabe 3**

SB 4 Kap. 5.5 (1. Aufl.) bzw. 10.4 (2. Aufl.)

**10 Punkte**

Dauerschuldverhältnisse sind solche Vertragsverhältnisse, bei denen der Schuldner seine Leistung nicht einmalig, sondern dauerhaft und fortsetzend in einem bestimmten (befristeten) oder unbestimmten (unbefristeten) Zeitraum erbringt.	4 P.
durch eine Kündigung	2 P.
Mietvertrag, Dienstvertrag, Arbeitsvertrag, Pacht	je 2 P. max. 4 P.

**Lösung Aufgabe 4**

SB 3 Kap. 2.3.3 (S. 27); SB 2 Kap. 10.1 - 10.3

**10 Punkte**

4.1	
c)	2,5 P.
d)	2,5 P.
4.2	
a)	2,5 P.
c)	2,5 P.

**Lösung Aufgabe 5**

SB 6 Kap. 2.3.5 (S. 22, 23)

**10 Punkte**

- Ersitzung, § 937 BGB
- Verbindung (§§ 946, 947 BGB)
- Vermischung (§ 948 BGB)
- Verarbeitung (§ 950 BGB)
- Aneignung (§ 958)
- Fund (§ 973 BGB)
- gesetzliche Erbfolge (§§ 1922 ff. BGB)

pro Nennung  
und Vorschrift  
je 1 P.**Lösung Aufgabe 6**

SB 2 Kap. 9.2; SB 7 Kap. 1

**10 Punkte**

- 6.1 Nein, der Bürgschaftsvertrag ist wegen § 125 S. 1 BGB unwirksam. 2 P.  
Die Bürgschaftserklärung muss gemäß § 766 S. 1 BGB *schriftlich* erteilt werden. 2 P.
- 6.2 Mit Erfüllung der Verbindlichkeit aus dem Bürgschaftsvertrag tritt *Heilung* des Formmangels ein, d. h. der Bürgschaftsvertrag wird damit wirksam, § 766 S. 3 BGB. 2 P.
- 6.3
- a) Als Einzelunternehmer eines größeren Lebensmittelgeschäfts ist A *Ist-Kaufmann* i. S. v. § 1 HGB. Daher ist für seine Bürgschaftserklärung gemäß § 350 HGB keine Schriftform erforderlich. 2 P.
- b) Als Rechtsanwalt ist A *Freiberufler* und kein Kaufmann nach §§ 1-6 HGB. Seine Bürgschaftserklärung muss daher in Schriftform erfolgen. 2 P.